

Satzung der Deutsch - Finnischen Gesellschaft NRW e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutsch - Finnische Gesellschaft NRW e.V. (DFG NRW)".
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Der Verein ist in das Vereinsregister in Düsseldorf unter der Nr. 5141 eingetragen.
3. Der Verein ist ein selbständiger Landesverein der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V. mit Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele der DFG

1. Zweck der DFG NRW ist die Förderung der Beziehungen zwischen Deutschland und Finnland. Zur Erfüllung dieses Zweckes setzt sich die DFG NRW für das gegenseitige Kennenlernen und die Begegnung von Deutschen und Finnen und für die Pflege deutscher und finnischer Kultur ein. Sie fördert die Jugendarbeit und kommunale Partnerschaften. Desweiteren organisiert sie kulturelle Veranstaltungen, bietet Gelegenheit zur Begegnung von Deutschen und Finnen, fördert den Schüleraustausch, sportliche Kontakte und Briefwechsel zwischen Finnland und Deutschland, betreut finnische Praktikanten, informiert über Themen von deutsch - finnischem Interesse, fördert das gegenseitige Erlernen der deutschen und finnischen Sprache, unterstützt Personen und Institutionen gleicher Zielsetzung und entfaltet allgemein eine Tätigkeit, die einem besseren Verständnis zwischen Deutschen und Finnen dient.
2. Die DFG NRW fördert die Gründung, koordiniert und unterstützt die Arbeit deutsch - finnischer Organisationen auf regionaler Basis.
3. Die DFG NRW verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die DFG NRW ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine politischen und religiösen Ziele sowie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel der DFG NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DFG NRW.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DFG NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Die DFG NRW hat folgende Arten von Mitgliedern:
Ordentliche Mitglieder.
Ehrenmitglieder.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahren oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele der DFG NRW zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied gehört neben dem Landesverein der DFG NRW auch dem DFG-Bundesverein und - falls vorhanden - einer DFG-Bezirksgruppe an. In der Regel ist dies eine Gruppe, in deren Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz hat. Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Landesvereines oder einer anderen Bezirksgruppe geht die Mitgliedschaft auf den nun zuständigen Landesverein oder die Bezirksgruppe nach spätestens 3 Monaten nach Bekanntgabe an die nunmehr zuständige Untergliederung über, soweit diese oder das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht.
4. Mitglieder, die im Ausland wohnen, entscheiden sich für eine DFG-Bezirksgruppe oder den DFG-Landesverein NRW.
5. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder und die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit wird von der DFG-Bundeshauptversammlung festgesetzt.

§ 5 Ehrungen

1. Personen, die sich um die DFG NRW besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag einer Bezirksgruppe oder des Landesvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Mitgliederzeitschrift

Die DFG NRW gibt eine Mitgliederzeitschrift heraus.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus der DFG NRW e. V. oder der Bundes - DFG
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der zuständigen Untergliederung oder dem Vorstand der DFG NRW oder dem Vorstand DFG Bund. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht vollständig beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied und den Untergliederungen mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit den Vorständen der zuständigen Untergliederungen ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Beschwerde einlegen. Der Beschwerde kann vom Vorstand abgeholfen werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das nächsthöhere Organ.

§ 8 Organe

Organe der DFG NRW sind: 1. die Delegiertenversammlung
 2. der Vorstand.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung findet alle drei Jahre spätestens 3 Monate vor der Bundeshauptversammlung statt.
2. Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind:
 - a) die Mitglieder des Vorstandesund b) die Delegierten.
3. Die Bezirksgruppen entsenden für je angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten.
4. Maßgebend für die Errechnung der Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des laufenden Jahres. Die Delegierten können bis zu drei Stimmen auf einen Delegierten vereinigen.
5. Es wird geheim abgestimmt, wenn dies von mindestens 15 % der anwesenden Stimmen verlangt wird.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung erfordern Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Entlastung des Vorstandes dürfen dessen Mitglieder nicht mitstimmen.
Bei Wahlen des Vorstandes und der Revisoren gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

7. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss den Bezirksgruppen 6 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zur Weiterleitung schriftlich zugegangen sein. Diese kann auch in der Mitgliederzeitschrift der Gesellschaft veröffentlicht werden.
8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Delegiertenstimmen anwesend sind.
9. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Jedes Mitglied der DFG NRW e.V. kann daran ohne Stimmrecht teilnehmen.
10. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind mindestens:
 - a) Wahl des Versammlungsleiters
 - b) Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste
 - c) Genehmigung der Tagesordnung
 - d) Bericht des Vorstandes über die abgelaufenen Geschäftsjahre
 - e) Bericht der Finanzrevisoren
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - h) Wahl der Delegierten zur Bundeshauptversammlung. Der Vorstand (1. Vorsitzender, zwei Stellvertreter) ist Kraft Amtes delegiert
 - i) Behandlung vorliegender Anträge
 - j) Beschluss des nächsten Tagungsortes der Delegiertenversammlung.
11. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen der DFG NRW dies erfordern. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Bezirksgruppen oder mindestens 15 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen. Eine rechtmäßig beantragte außerordentliche Delegiertenversammlung ist binnen 6 Monaten nach Antragstellung durchzuführen. Die Ladungsfrist gemäß § 9 Ziffer 7 ist einzuhalten.

§ 10 Anträge zur Delegiertenversammlung

1. Anträge zur Behandlung in der Delegiertenversammlung können nur gestellt werden
 - a) vom Vorstand
 - b) und den Mitgliedern.
2. Die Fristen für satzungsändernde Anträge betragen 3 Monate, für alle anderen Anträge 2 Monate vor der Delegiertenversammlung. Die Anträge sind beim Vorstand einzureichen.
3. Die Anträge müssen den Bezirksgruppen 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung zur Weiterleitung an die Delegierten bekannt gemacht werden.
4. Dringlichkeitsanträge können von Delegierten in der Delegiertenversammlung eingebracht werden. Über die Zulassung zur Behandlung und Beschlussfassung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand erledigt die Geschäfte der DFG NRW, sofern diese nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern, von denen einer der Schatzmeister ist.
3. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand benennt bis zu 4 Referenten.
5. Mindestens ein Mal im Jahr findet eine Arbeitstagung des Vorstandes mit den Vorsitzenden der Bezirksgruppen statt. Dabei werden die Jahresplanung, Fragen der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bezirksgruppen und dem Landesverein sowie wichtige Angelegenheiten der Bundes-DFG, die die Belange des Landesvereins betreffen, erörtert. Stimmberechtigt sind der Landesvorstand, die Referenten, die Bezirksgruppenleiter oder deren Vertretung. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksgruppen beruft der Vorstand eine weitere, nicht planmäßige Arbeitstagung ein.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
7. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Die Mehrheit des Vorstandes darf nicht aus Ersatzmitgliedern bestehen.

8. Der Vorstand kann zur intensiven Förderung und Durchführung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen, die dem Vorstand nicht angehören, jedoch berechtigt sind, an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
9. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind die Bezirksgruppen zu informieren.

§ 12 DFG - Landes- und Bezirksvereine

1. Die DFG NRW gliedert sich in eingetragene und nicht eingetragene Bezirksgruppen.
2. Eingetragene Bezirksgruppen müssen die Satzung der DFG NRW ausdrücklich in ihren Satzungen anerkennen.
3. Der Landesverein und seine eingetragenen Bezirksgruppen müssen die Satzung der Bundes-DFG ausdrücklich in ihren Satzungen anerkennen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Beitragsanteile, die der Landesverein vom Bundesverein erhält, werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) 50 % Landesverein und 50 % Bezirksgruppen.
 - b) Die Aufteilung auf die Bezirksgruppen erfolgt entsprechend ihrer Mitgliederzahl und dem Beitragseingang.
 - c) Der Landesverein DFG NRW leitet die Anteile an die eingetragenen Bezirksgruppen weiter, die ihre Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben.

§ 13 Vereinsämter

1. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten und Auslagen sind erstattungsfähig.
2. Vereinsämter können nur von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bekleidet werden.

§ 14 Gerichtsstand und Anrufung von Gerichten

In Streitfällen entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Parteien und einem Obmann. Die Parteien bestimmen ihren Vertreter, die beiden Vertreter den Obmann, der ordentliches Mitglied der DFG NRW und zum Richteramt befähigt sein soll. Die Entscheidung des Schiedsgerichts, dem sich die Parteien unterwerfen, ergeht gebührenfrei. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 15 Auflösung der DFG NRW

1. Die Auflösung der DFG NRW kann nur erfolgen durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufende außerordentliche Delegiertenversammlung, Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Bei Auflösung der DFG NRW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der DFG NRW geht das Vermögen in das Eigentum der als gemeinnützig anerkannten DFG NRW-Bezirksgruppen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Die Satzung tritt am 2.3.1996 in Kraft.

Stand vom 13.11.2004